

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Kirchenrecht

Hayen, W.

Oldenburg, 1888

VI. Die Hinterbliebenen verstorbener Geistlichen.

urn:nbn:de:gbv:45:1-5507

Nr. 114. Schreiben der Consistorialdeputation in Zeven an den Oberkirchenrath vom 1. März 1850. — — — — daß nach langjährigem Herkommen und oberlichen Bestimmungen bei Berechnung resp. Vertheilung der Diensteynnahme einer Pfarrstelle zwischen den Erben eines verstorbenen Predigers und dessen Nachfolger, oder beim Wechsel der Pfarrer zwischen den Abgegangenen und den neu Angetretenen in der Herrschaft Zeven nachstehendes Verfahren beobachtet wird.

Das Rechnungsjahr über die Diensteynnahmen der Pfarrer geht vom 1. Mai des einen bis zum 30. April des nächstfolgenden Jahres.

Alle Dienstintraden der Pfarre in diesem Rechnungsjahre, — nur mit Ausnahme der Accidenzien für Taufen, Beerdigungen, Copulationen &c. &c., welche jeder Pfarrer solange bezieht, als er in dem Rechnungsjahre das Pfarramt verwaltet hat, oder es für ihn verwaltet ist, — werden zusammengerechnet, und die reine Summe des jährlichen Dienstetrags, nach Abzug der etwaigen Kosten und Abgaben, die in dem Rechnungsjahre von der Pfarrstelle bezahlt werden mußten, wird unter den Betheiligten so vertheilt, daß jeder davon den quotirlichen Antheil nach dem Verhältnisse der Zeit, wie lange er in dem Rechnungsjahre fungirt hat, oder das Pfarramt für ihn verwaltet ist, empfängt.

Der Feuerwerth der vom Prediger selbst benutzten Landstücke wird in der Regel ermittelt und veranschlagt nach der Mieth, welche das von ihm verheuerte Land, Bauland oder Grünland im Durchschnitt per Mact jährlich brachte.

Nr. 115. Rescript des Oberkirchenraths vom 9. Dec. 1869 an die Pfarrer M. in G. und S. in G. — — — — Nach einem althergebrachten Herkommen, welches sowohl in dem alten Herzogthum, als auch in der Herrschaft Zeven zur Anwendung kommt, ist der abtretende Benefiziat verpflichtet, bei seinem Abgange von der Pfarre an seinen Amtsnachfolger unentgeltlich abzuliefern, was zur ordnungsmäßigen haushälterischen Düngung der Pfarrländereien für das nächste Jahr erforderlich ist. — —

VI. Die Hinterbliebenen verstorbenen Geistlichen.

Kirchenverfassungsgesetz Art. 105, Art. 111 Ziffer 14; s. oben Nr. 5.

Nr. 116. Gesetz vom 2. Jan. 1865, betr. das Gnadenjahr (R.-G.-Bl. II. 301). Art. 1. §. 1. Hinterläßt ein Pfarrer eine Wittve, so gebührt dieser, als s. g. Gnadensemester, der Genuß des ganzen Dienst-

hatte, so zieht jener die Ernte und zahlt diesem den betreffenden Theil des durch Schätzung zu ermittelnden Miethwerths unter Ersatz für die Kosten der Saat und Bestellung aus; für einen etwa als Ackerland benutzten Theil des Hausgartens sind nur die letztgedachten Kosten zu ersetzen. Reser. vom 23. Juni 1879 cit.

Die im Laufe des Pachtjahres bezahlten Abgaben sind auf das ganze Jahr zu rechnen und müssen bei Theilung des Pachtvertrages ebenso pro rata temporis in Anrechnung kommen, wie andere onera. Reser. des D.-R.-R. vom 25. Aug. 1852.

einkommens⁸⁶⁾ der von ihrem verstorbenen Ehemann zuletzt bekleideten Stelle, unter Abzug des etwa abzugebenden Betrages und unter Hinzurechnung einer etwaigen Alterszulage⁸⁷⁾, während des ersten halben Jahres nach seinem Tode.

Findet die Wiederbesetzung nach einem halben Jahre noch nicht statt, so bleibt die Wittve im Genusse des Einkommens bis zur definitiven Regelung der Sache, jedoch nicht über ein Jahr.

Stirbt ein Pfarrer innerhalb der zweiten Hälfte eines vom Mai bis November und von November bis Mai zu rechnenden Halbjahrs, so endet das Gnadensemester mit Ablauf des dem Tode folgenden Halbjahrs.

§. 2. Ist eine Wittve nicht hinterblieben, sind aber Kinder des verstorbenen Pfarrers vorhanden, so steht den letzteren obiger Anspruch (§. 1) zu.

Art. 2. Die etwaigen Kosten der für die Zeit des Gnadensemesters angeordneten Kafanzverwaltung können der Wittve, bezw. den Kindern, welche das Dienst Einkommen genießen (Art. 1), zur Last gelegt werden⁸⁸⁾.

Art. 3. Ueber die bei der Auseinandersetzung zwischen den Nutznießern des Gnadensemesters und dem Amtsnachfolger oder der Kafanzkasse etwa entstehenden Streitigkeiten entscheidet der Oberkirchenrath.

Art. 4. Das der Wittve und den Kindern eines verstorbenen Pfarrers bisher zugestandene Gnadenjahr wird ferner nicht mehr bewilligt. Auch ist das im Kreise Jever bisher üblich gewesene Sterbequartal hiemit aufgehoben.

Nr. 117. Gesetz vom 16. Dec. 1854, betr. die Verpflichtung der Kirchenbeamten zur Theilnahme an der allgemeinen Wittwenkasse (R.=G.=Bl. II. 91).

Nachdem die Kirchenbeamten, insoweit sie geistlichen Standes und mit einem Schulamte nicht beauftragt, vom 15. August 1849 an zur Theilnahme an der allgemeinen Wittwen-Kasse nicht mehr verpflichtet angesehen worden sind, jetzt aber eine Erneuerung dieser Verpflichtung für angemessen erachtet ist, wird in Uebereinstimmung mit der Landessynode angeordnet, was folgt:

Art. 1. Jeder verheirathete Kirchenbeamte der evangelisch-lutherischen Kirche des Herzogthums Oldenburg, welcher ein Dienst Einkommen von mindestens 250 Thlr. hat, ist verpflichtet, für seine Ehefrau nach den für die Staatsdiener geltenden Bestimmungen Interessent der Wittwenkasse des Großherzogthums zu werden, sobald von Seiten der Staatsregierung die Kirchenbeamten in Beziehung auf die Theilnahme an jener Kasse den Staatsdienern gleichgestellt sind.

⁸⁶⁾ Dem Wesen der Gnadenzeit entspricht es, daß die Wittve während derselben in vermögensrechtlicher Beziehung zur Kirchengemeinde ganz an die Stelle ihres verstorbenen Ehemannes tritt und deshalb auch an der Vergünstigung theilnimmt, welche derselbe in Bezug auf die persönlichen Kirchenumlagen nach Art. 1 §. 3 des Gesetzes vom 21. Jan. 1865 betr. die Ausbringung der kirchlichen Lasten (s. unten Nr. 278) genossen hat. Entscheidung des D.=R.=R. vom 23. Febr. 1887.

⁸⁷⁾ Ges. vom 29. Dec. 1885 (R.=G.=Bl. IV. 335).

⁸⁸⁾ Vergl. gedr. Verhandl. der VIII. Landessynode, 10. „das Wort „können“ sei hier als der mildere Ausdruck für „müssen“ aufzufassen, da eine Kasse zur Deckung der Kafanzverwaltungskosten nicht existire.“

Die jetzt bereits angestellten Kirchenbeamten, welche zur Zeit nicht Interessenten der Wittwenkasse sind, werden von dieser Verpflichtung ausgenommen, wenn sie nachzuweisen im Stande sein werden, daß sie in einer anderen geeigneten und vom Oberkirchenrathe für genügend befundenen Weise schon vor der Verkündung dieser Verordnung bei einer inländischen oder ausländischen Versicherungsanstalt für die Zukunft ihrer Ehefrauen gesorgt haben.

Art. 2. Daß nach Artikel 1 zu bestimmende Pflichtquantum ist jedoch um so viel zu vermindern, als der Verpflichtete bei inländischen allgemeinen Prediger- oder Schullehrer-Wittwenkassen oder bei den Wittwenfonds für Kirchendiener in den einzelnen Gemeinden bereits mit einer Pension seiner Wittwe versichert ist.

Art. 3. Der Oberkirchenrath hat den Eintritt der im Artikel 1 gedachten Voraussetzung bei der Staatsregierung zu vermitteln, demnächst das Erforderliche wegen des Anfangs der Verpflichtung anzuordnen und mit der Direction der allgemeinen Wittwenkasse zur Ausführung dieses Gesetzes und Controlirung der Verpflichtung das Weitere zu verabreden.

Nr. 118. Verordnung des Oberkirchenraths, betreffend die Verpflichtung der Kirchenbeamten zur Theilnahme an der Landes-Wittwenkasse vom 27. April 1855. (N.-G.-Bl. II. 189.) Nachdem die in dem Kirchengesetze vom 16. Dec. 1854, betreffend die Verpflichtung der Kirchenbeamten zur Theilnahme an der Landes-Wittwenkasse — Kirchengesetzblatt Band II Stück 9 Nr. 12 — im Artikel 1 enthaltene Voraussetzung nach dem Staatsgesetze vom 12. März 1855 — Gesetzblatt Band XIV Stück 62 Nr. 86⁸⁹⁾ — eingetreten ist, wird nunmehr zur Ausführung des Art. 3 jenes Kirchengesetzes und im Einverständnisse mit der Großherzoglichen Direction der Wittwenkasse, der nächstbevorstehende Receptionstermin bei der Wittwenkasse, 1. Juli 1855, als Anfang der Verpflichtung der Kirchenbeamten zur Theilnahme an der Landes-Wittwenkasse bestimmt.

Die hiernach pflichtigen Kirchenbeamten, welche zur Zeit noch nicht Interessenten der Wittwenkasse sind, haben aber vor Ablauf des Monats Mai d. J. die erforderliche Anmeldung bei der Landes-Wittwenkasse zu machen; während künftig die Anmeldungen der pflichtigen Kirchenbeamten in Gemäßheit der Directionsbekanntmachung vom 9. Dec. 1844 §. 3. — Gesetzsammlung Band 10 Seite 427 — innerhalb 4 Wochen nach entstandener Verpflichtung geschehen müssen⁹⁰⁾.

Bei jeder Anmeldung ist die in Anwendung des Artikels 2 des obenangeführten Kirchengesetzes eintretende Verminderung des Pflichtquantums wegen einer bei einer inländischen allgemeinen Prediger- oder Schullehrer-Wittwen-Kasse, oder bei einem Wittwenfond für Kirchendiener in einer einzelnen Gemeinde, versicherten Wittwenpension zu beantragen.

⁸⁹⁾ wiederholt in Art. 14 §. 2 des St.-Ges. vom 15. Juni 1861, betr. die Reorganisation der Wittwen-, Waisen- und Leibrenten-Kasse (St.-G.-Bl. XVII. 667).

⁹⁰⁾ Dieselbe Anmeldefrist findet sich Art. 16 §. 2 des Gesetzes vom 15. Juni 1861 cit. bestimmt.

Die wegen der Mitgliedschaft bei einer Prediger- oder Schullehrer-Wittwenkasse, oder wegen eines Gemeinde-Wittwenfonds in Abzug zu bringende Portionszahl wird in jedem Einzelfall vom Oberkirchenrathe festgestellt.

Nr. 119. Bekanntmachung des Oberkirchenraths, betreffend die Verpflichtung der Kirchenbeamten zur Theilnahme an der Landes-Wittwenkasse vom 15. Januar 1873. (N.-G.-Bl. III 163.) Durch das Gesetz vom 2. Jan. 1873, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 15. Juni 1861, die Reorganisation der Wittwen-, Waisen- und Leibrentenkasse betreffend, werden insbesondere auch die sämmtlichen evangelischen Kirchenbeamten des Landes wesentlich berührt⁹¹⁾.

Dieselben haben nicht nur in Zukunft, sobald sie ein höheres Dienst-einkommen erlangen, das durch den Artikel 3 normirte höhere Pflichtquantum für ihre Ehefrauen zu versichern, sondern sie können auch schon vor dem Eintritte einer Erhöhung des jetzigen Dienst Einkommens die dem Artikel 3 entsprechende Erhöhung des Pflichtquantums erlangen, wenn sie sich dieserhalb innerhalb eines Vierteljahrs nach dem Erlasse des neuen Gesetzes bei der Direction melden, und außerdem fällt nach Art. 5 des neuen Gesetzes die bisher durch Art. 15 §. 2 litr. f. des Gesetzes vom 15. Juni 1861

⁹¹⁾ Die Hauptgrundsätze des durch das Gesetz vom 2. Jan. 1873 (St.-G.-Bl. XXII. 431) veränderten Gesetzes vom 15. Juni 1861 cit. sind folgende:

1. Die Versicherungen geschehen nach ganzen Portionen zu 30 *M.* jährlicher Pension. Es müssen versichert werden als Pflichtquantum bei einem Dienst-einkommen

	von 600 <i>M.</i> ausschließlich	2 Portionen	} mit dem Recht des Versicherers, das Pflichtquantum binnen 4 Wochen, vom Eintritt an gerechnet, um 1 oder 2 Portionen zu erhöhen.
von 600—	750 " "	3 "	
" 750—	900 " "	4 "	
" 900—	1050 " "	5 "	
" 1050—	1200 " "	6 "	
" 1200—	1500 " "	7 "	

Für das Dienst-einkommen von 1500 *M.* und darüber werden je mit 300 *M.* abstufoende Klassen gebildet und sind in diesen Klassen überall 20 Procent des Betrages der Untergrenze der Klasse zu versichern.

2. Mit dem Tage, von welchem die das Dienst-einkommen oder die Erhöhung desselben bewilligende Verfügung datirt, ist der Eintritt in die Wittwenkasse und die Pflichtigkeit begründet. Innerhalb 4 Wochen, nachdem die Verfügung dem Verpflichteten bekannt gemacht ist, hat er der Direction unter Angabe des ganzen zeitigen Dienst-einkommens Anzeige zu machen bei Strafe bis zu 15 *M.* Das erste Mal ist der Trauschein mit den Geburtstagen der Eheleute anzulegen.

3. Die nach dem Alter der Versicherer und der zu Versicherenden unter Anwendung der Wahrscheinlichkeitsregeln zu berechnende Höhe der Beiträge wird in Tarifen festgesetzt. Die Beiträge werden beim Eintritt und ferner an jedem 1. Jan. und 1. Juli fällig und für die Zeit vom Eintritt bis zum 1. Jan. oder 1. Juli post- sonst pränumerando bezahlt; sie vermindern sich durch einen festen Rabatt (um 10 Procent) sowie durch wandelbare Rabatterhöhung und Dividende.

4. Die Pensionen (die versicherten Portionen multiplicirt mit 30 *M.*) werden halbjährlich am 1. Jan. und 1. Juli ausbezahlt bis zum Tode der Wittve ohne Rücksicht auf eine etwaige Wiederverheirathung. Sie können weder mit Arrest belegt noch zum Gegenstand der Zwangsvollstreckung gemacht noch zur Concurssmasse gezogen werden. Cessionen derselben und Anweisungen auf dieselben sind ungültig.

vorgeschriebene Kürzung der von denselben bei einer unter Controle einer Staats- oder Kirchenbehörde stehenden inländischen allgemeinen Prediger-Wittwenkasse versicherten Wittwenpensionen, bezw. der deren Ehefrauen aus einem Gemeinde-Wittwenfonds eventuell zustehenden Wittwenpension hinweg, und ist vielmehr von jetzt an der bisher gekürzte Betrag in der Beamten-Wittwenkasse mit zu versichern, es sei denn, daß die betreffenden Kirchenbeamten innerhalb dreier Monate nach Erlaß des neuen Gesetzes, bezw. bei neuen Fällen der Verheirathung, binnen vier Wochen nach dem ersten Eintritt in die Beamten-Wittwenkasse solche Kürzung ausdrücklich bei der Direction beantragen.

Nr. 120. Gesetz vom 8. Febr. 1877, betreffend Reorganisation der Oldenburger Prediger-Wittwenkasse (R.-G.-Bl. IV 49.)
 Art. 1. Die Oldenburger Prediger-Wittwenkasse bildet eine Unterstützungsanstalt für die Wittwen und Kinder von verstorbenen Pfarrern der evangelisch-lutherischen Kirche des Herzogthums Oldenburg mit Ausnahme des Kreises Jever.

Art. 2. Mitglieder derselben sind, ohne daß es einer besonderen Meldung zur Ausnahme bedarf, sämmtliche Geistlichen, welche innerhalb des im Art. 1 bestimmten Umfanges definitiv als Pfarrer an einer Gemeinde angestellt sind, sie mögen verheirathet, unverheirathet oder verwittwet sein. Die Assistenten-, Hilfs-, Vakanz- und Garnisonprediger und Diejenigen, welche nur mit Wahrnehmung einzelner Funktionen an der Gemeinde beauftragt sind, gehören nicht zur Mitgliedschaft⁹²⁾. Doch wird die Mitgliedschaft des gegenwärtigen Garnisonpredigers in Oldenburg hiedurch nicht betroffen.

Art. 3. Diejenigen Mitglieder, welche aus dem im Art. 2 bestimmten Wirkungskreise, sei es durch Versetzung oder Emeritirung austreten, verlieren ohne Entschädigung wegen geleisteter Beiträge ihre Mitgliedschaft und für ihre künftigen Wittwen und Waisen den Anspruch auf Leistungen aus der Kasse, es sei denn, daß sie vor dem Austritt aus ihrem bisherigen Amte dem Provisor anzeigen, daß sie Mitglieder der Kasse bleiben wollen, in welchem Falle sie verpflichtet sind, ihre Beiträge nach Art. 4 und 5 dieses Gesetzes auch von dem Dienst Einkommen der Stellen, auf welche sie versetzt worden sind, oder von ihrer Pension zu entrichten.

Tritt ein früheres Mitglied, nachdem es auf seine Mitgliedschaft verzichtet hatte, in den im Art. 2 bestimmten Wirkungskreis zurück, so werden ihm die Jahre, für welche es früher den im Art. 4 vorgeschriebenen Beitrag entrichtet hat, angerechnet.

Nicht im Herzogthum wohnende Mitglieder haben einen Bevollmächtigten zu bestellen.

Art. 4. Als ordentlichen Beitrag hat jedes Mitglied vom Beginn des auf seinen Eintritt folgenden Kalenderjahres an:

⁹²⁾ Auch Anstaltsgeistliche sind nicht Mitglieder. Entscheidung des D.-R.-M. vom 9. Dec. 1879.

in den ersten	10 Jahren	3 Proc.
" "	folgenden	3 " 2 "
" "	"	3 " 1 "
in allen folgenden		1/2 "

seines Dienst Einkommens gegen den 30. November jeden Jahres an den Provisor frankirt einzusenden. Wer diesen Termin nicht innehält, verfällt nach schriftlicher Annahmung in eine Brüche von 1 *M.* für jede folgende volle Woche.

Art. 5. Reicht der ordentliche Beitrag nicht hin, um zusammen mit den übrigen Einnahmen der Wittventasse für das ablaufende Jahr nach Bestreitung der Verwaltungskosten und nachdem 500 *M.* (Art. 9 Abs. 1) zum Fonds gelegt sind, die in Art. 9 und 10 bestimmten Pensionen zu bestreiten, so hat jedes Mitglied ohne Unterschied der Jahre außerdem zur Deckung des Fehlbetrags einen außerordentlichen Beitrag nach Größe des Dienst Einkommens bis zu 1/2 Procent desselben gegen den nächstjährigen Fälligkeitstermin des ordentlichen in gleicher Weise und bei gleicher Brüche einzusenden. Die Höhe des außerordentlichen Beitrags ist dann mindestens 6 Wochen vorher vom Provisor in den Oldenburgischen Anzeigen zweimal bekannt zu machen.

Art. 6. Zur Bezahlung der in Art. 4 und 5 vorgeschriebenen Beiträge sind auch die im Genuß einer Gnadenzeit stehenden Wittwen oder Kinder eines verstorbenen Mitgliedes verpflichtet.

Art. 7. Als Dienst Einkommen sind nur die mit der Stelle verbundenen Einkünfte nach der letzten Feststellung unter Abzug des etwa abzugebenden Betrages und Hinzurechnung einer etwaigen Alterszulage⁹³⁾ in Ansatz zu bringen, dagegen bleibt der Nutzungswerth der Dienstwohnung nebst Garten oder die statt dessen gewährte Wohnungsentanschädigung außer Betracht.

Bei denjenigen Mitgliedern, welche keine Dienstwohnung haben, und denen eine Wohnungsentanschädigung nicht gewährt wird, tritt an die Stelle des Dienst Einkommens das Gehalt, welches sie beziehen, unter Abzug von 10 Procent desselben zur Ausgleichung für den Nutzungswerth der Wohnung.

Art. 8. Die Höhe des ordentlichen wie des außerordentlichen Beitrags für ein Jahr bestimmt sich lediglich nach dem am 1. Juli des Jahres bezogenen Dienst Einkommen. Ist die Beitragspflicht vor dem Fälligkeitstermine in Folge des Todes oder des Aufhörens der Mitgliedschaft erloschen, so ist für die Zeit vom letzten Fälligkeitstermine bis zum Erlöschen der Beitragspflicht kein Theil-Beitrag zu entrichten.

Art. 8a. Ausser den Beiträgen der Mitglieder (Art. 4—8) ist von den Einkünften aller vakanten Pfarrstellen im Herzogthum Oldenburg, mit Ausnahme des Kreises Jever, ohne Abzug der Vakanzkosten⁹⁴⁾, sowie von demjenigen Einkommen, welches

⁹³⁾ auch die Ergänzung des Dienst Einkommens auf 1800 *M.* nach Art. 3 des Gesetzes vom 9. Jan. 1877, betr. das Dienst Einkommen der Geistlichen, ist in Ansatz zu bringen. Entscheidung des D.-R.-R. vom 26. Aug. 1879.

⁹⁴⁾ Die Bestimmung des zweiten Satzes in Art. 8 findet hier analoge Anwendung, so daß nur von denjenigen Pfarrstellen 1 Procent bezahlt wird, welche am

die Centralpfarrkasse von den Pfarrstellen dieses Bazirks bezieht, ein Procent als Beitrag zur Wittwenkasse zu entrichten⁹⁵⁾.

Art. 9. Von den Einkünften der Kasse werden jährlich 500 *M.* dem Fonds zugelegt.

Unterläßt ein Mitglied eine Wittve, so hat dieselbe Anspruch auf eine jährliche Pension von 200 *M.*

Ergiebt die Rechnung nach Bestreitung dieser Ausgaben und nachdem auch die Verwaltungskosten gedeckt sind, einen Ueberschuß, so fließt derselbe zum Fonds.

Der Anspruch der Wittve hört auf, wenn sie entweder stirbt, oder sich wieder verheirathet.

Art. 10. Ist keine Wittve vorhanden, oder ist der Anspruch derselben nach Art. 9 Abs. 4 erloschen, so treten die Descendenten ersten Grades des verstorbenen Mitgliedes gemeinschaftlich in den Genuß der Pension, und zwar männliche Descendenten bis zum vollendeten 21. Lebensjahre, weibliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahre.

Art. 11. Die Pensionen werden am letzten Tage des Jahres fällig und vom Provisor nach Beibringung der im Art. 13 vorgesehenen Bescheinigung an Diejenigen ausbezahlt, welche zur Empfangnahme berechtigt sind.

Nicht im Herzogthume wohnhafte Interessenten haben einen Bevollmächtigten zu bestellen.

Wird eine Pension nicht innerhalb Jahresfrist, vom Fälligkeitstage an gerechnet, gehoben, so verfällt dieselbe zu Gunsten des Fonds.

Art. 12. Der Anspruch auf Pension beginnt mit dem nächsten nach dem Tode des betreffenden Mitgliedes und falls dem Pensionsberechtigten eine Gnadenzeit zu steht, mit dem nächsten nach Ablauf derselben eintretenden Zahlungstermine; er erdingt mit dem Eintritt desjenigen Umstandes, welcher das Wegfallen der Pension zur Folge hat, ohne daß Nachzahlung nach Verhältniß der seit dem letzten Zahlungstermine verflossenen Zeit stattfindet.

Unterläßt eine Wittve oder der Vormund eines pensionsberechtigten Kindes die Hebung der Pension während der Dauer von zwei Jahren und ist dem Provisor über den Verbleib der Berechtigten nichts bekannt, so sind dieselben als an dem Tage, an welchem die zuletzt ausgezahlte Pension fällig geworden, verstorben anzusehen, jedoch mit der Beschränkung, daß die dem Fonds in Gemäßheit des Art. 11 Abs. 3 bereits überwiesenen Pensionen demselben zu belassen sind. Eine spätere Meldung hat den Wiedereintritt in die Berechtigung zur Folge, indessen nur hinsichtlich der Pensionen, welche nach der Meldung fällig werden.

Art. 13. Der Provisor zahlt die Pension der Wittve nach beigebrachter Bescheinigung, daß sie im Wittwenstande lebe, dem Vormunde der Kinder, deren Geburtschein bei der ersten Hebung eingeliefert werden muß, nach beigebrachter Bescheinigung, daß sie leben.

Fälligkeitstermine vacant sind und so daß keine Theilzahlung stattfindet. Entscheidung des D.-K.-R. vom 8. März 1887.

⁹⁵⁾ Gesetz vom 23. Dec. 1885 (R.-G.-Bl. IV. 331).

Art. 14. Wenn ein Mitglied stirbt, so haben die Uebrigen zum Begräbniß je drei Mark zu bezahlen. Die Summe dieses Begräbnißgeldes wird, wenn eine Wittve oder Kinder des Verstorbenen vorhanden sind, an diese voll ausgekehrt. Andernfalls erhalten die Erben 100 *M.* von dieser Summe, während der Rest dem Fonds zugelegt wird. In beiden Fällen kommen jedoch 4 Procent der ganzen Summe als Hebungsgebühren in Abzug.

Das Begräbnißgeld wird den Hinterbliebenen sofort vorschußweise aus der Kasse ausbezahlt.

Die einzelnen Beiträge zu demselben sind in derselben Weise, wie die ordentlichen Beiträge zu den Pensionen, gegen den nächsten 30. Nov. an den Provisor einzusenden bei 25 $\frac{1}{2}$ Brüche für jede folgende volle Woche bis zur Einfindung.

Art. 15. Die Wittvenkasse steht unter der Leitung und unmittelbaren Aufsicht des Oberkirchenraths, welcher auch über die bei Auslegung und Anwendung dieses Gesetzes entstehenden Zweifel und Streitigkeiten in erster Instanz entscheidet.

Art. 16. Für die Verwaltung des Vermögens der Wittvenkasse und die Kasseführung wird vom Oberkirchenrathe ein Provisor bestellt, und mit Dienstamweisung versehen.

Alle Zahlungen an die Wittvenkasse geschehen gültiger Weise an den Provisor und vertritt derselbe die Wittvenkasse vor Gericht. Zur gültigen Rückzahlung belegter Kapitalien und zur Tilgung erlangter Ingrossate bedarf es jedoch einer vom Oberkirchenrathe auf der betreffenden Urkunde schriftlich erteilten Ermächtigung zur Empfangnahme der Zahlung und zur Bewilligung der Tilgung des Ingrossats. Desgleichen bedarf es einer schriftlichen Ermächtigung zu Cessionen und Vergleichen.

Art. 17. Die vom Provisor jährlich abzulegende Rechnung ist durch einen vom Oberkirchenrathe zu bestellenden Revisor zu revidiren und demnächst vom Oberkirchenrathe zu decidiren.

Art. 18. Die Bestimmung des §. 9 der Verordnung vom 5. April 1756 wegen Versorgung der Prediger-Wittven und -Waisen in den Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, daß die in dieser Verordnung für die Subsistenz der Wittven und Waisen bestimmten Gelder weder mit Arrest belegt noch von irgend Jemand verkümmert oder in Anspruch genommen, sondern nur an den Beifommenden ausbezahlt werden sollen, bleibt aufrecht erhalten.

Im Uebrigen werden alle bisherigen Bestimmungen über die Oldenburger Prediger-Wittvenkasse aufgehoben.

Nr. 121. Verfügung des D.-R.-R. vom 20. Aug. 1858, betreffend die neuen Statuten der Wittvenkasse der evangelisch-lutherischen Pfarrer und der Lehrer des Gesamtgymnasiums in der Erbherrschaft Zeven (vgl. R.-G.-Bl. II 239.) Der Oberkirchenrath der evangelisch-lutherischen Kirche des Herzogthums Oldenburg erteilt hiemit in Gemäßheit einer Höchsten Autorisation Seiner Königlich-

Hoheit des Großherzogs vom 10. August d. J. den vom Generalkonvente der Wittwenkassensocietät der evangelisch-lutherischen Pfarrer und Lehrer des Gesamtgymnasiums in der Erbherrschaft Zeven beschlossenen hiebei angehefteten „Neuen Statuten“ die nach art. 32 der früheren Statuten vom 20. Aug. 1848 erforderliche Konfirmation und Genehmigung.

Art. 1. Mitglieder der Wittwenkassengesellschaft sind:

1. alle auf einer evangelisch-lutherischen Pfarrstelle in der Erbherrschaft Zeven definitiv angestellte Pfarrer, einschließlich eines für die gedachte Erbherrschaft etwa künftig anzustellenden Assistenzpredigers⁹⁶⁾;
2. alle definitiv angestellte ordentliche Lehrer des Gesamtgymnasiums in Zeven; außerordentliche Hilfs- und Nebenlehrer aber nicht;
3. alle auf einer der unter Ziffer 1 und 2 genannten Stellen, unter Bezug des gesamten Einkommens derselben und mit Anwartschaft auf definitive Anstellung, provisorisch angestellte Geistliche und ordentliche Lehrer;
4. alle, welche auf einer der unter Ziffer 1 und 2 genannten Stellen pro emerito erklärt oder pensionirt werden.

Jedes Mitglied hat sofort nach seiner Anstellung, auf geforderte Aufforderung durch den Administrator, welcher ihm dabei zugleich ein Exemplar der Statuten nebst einem Schlüssel zum Missivbuche und einem Quittungsbuche übermacht, bei dem ersten Pfarrer in der Stadt Zeven die Statuten zu unterschreiben, ohne daß jedoch die etwaige Unterlassung dieser Unterschrift auf sein Rechtsverhältniß zur Gesellschaft von Einfluß ist.

Art. 2. Die Mitgliedschaft wird verloren:

1. durch Dienstentsetzung;
2. durch Aufhören der Art. 1 Ziffer 3 gedachten provisorischen Anstellung, sofern diese nicht in eine definitive übergeht;
3. durch freiwilliges Aufgeben einer die Mitgliedschaft bedingenden Stelle, Art. 1 Ziffer 1 und 2, namentlich also auch durch Versetzung auf ein Pfarr- oder Schulamt außerhalb der Erbherrschaft Zeven; jedoch mit Ausschluß des Artikels 1 Ziffer 4 gedachten Falles.

Art. 3. An den unter Art. 1 Ziffer 1 und 2 genannten Pfarr- und Schulstellen haftet die Pflichtigkeit zur Bezahlung sämtlicher Wittwenkassenbeiträge und sind diese von denjenigen, welche die Einkünfte der Stelle beziehen, wie folgt, jährlich zu entrichten.

1. Von den Pfarrern (Art. 1 Z. 1 u. 3):

- a) ein ordentlicher Beitrag von einem Procent des wirklichen Einkommens der Pfarrstelle nach Massgabe der zufolge Art. 98 des Kirchenverfassungsgesetzes⁹⁷⁾ bestehenden Schätzung, insoweit dem Pfarrer nicht etwa

⁹⁶⁾ eine Vertretung vakanter Pfarrstellen ist unzulässig, da die Wittwenkasse eine Personengemeinschaft ist. Entscheidung des D.-R.-R. vom 8. März 1883.

⁹⁷⁾ s. oben Nr. 5 bezw. nach Art. 1 des Gesetzes vom 9. Jan. 1877, betr. das Dienststeinkommen der Geistlichen; s. oben Nr. 101.

ein Theil dieses Einkommens gesetzlich entzogen ist — (Ziffer 3) —

- b) statt des bisherigen Antrittsbeitrags einen Fundalbeitrag, dessen Grösse für jede einzelne Stelle durch den Administrator in der Art zu bestimmen ist, dass die Summe von 42 Rthl. 54 Grote Courant, welche Summe wohl steigen aber nicht fallen kann, über die sämtlichen zur Wittwenkasse gehörigen Stellen procentweise vertheilt wird (vgl. Art. 34.)
2. Von dem Lehrer (Art. 1 Z. 2 u. 3):
- a) ein ordentlicher Beitrag von einem Procent seines Dienst Einkommens während des betreffenden Rechnungsjahres der Kasse,
 - b) ein Fundalbeitrag wie von den Pfarrern — Ziffer 1 b. — Insofern dem Pfarrer oder Lehrer eine Dienstwohnung mangelt und wegen dieses Mangels keine Vergütung geleistet wird, ist zu Ziffer 1 a. bzw. 2 a. von dem beitragspflichtigen Einkommen 10 Procent in Abzug zu bringen.
3. Von der Centralpfarrkasse ein Procent desjenigen Einkommens, welches dieselbe in Gemässheit Art. 99 bis 101⁹⁸⁾ des Kirchenverfassungsgesetzes von den hier pflichtigen Pfarrstellen etwa bezieht⁹⁹⁾.

Art. 4. Die pro emerito erklärten, sowie die pensionirten Mitglieder der Gesellschaft (Art. 1 Ziffer 4) leisten gleich den übrigen Mitgliedern die im Art. 3 bestimmten Beiträge, diese jedoch nach Verhältnis des ihnen gebliebenen Einkommens oder der ihnen zugewiesenen Pension.

Art. 5. Für jede der aufgehobenen zweiten Pfarren zu' Minsen, Waddewarden, Wiarden, Schortens und Sillenstede zahlt die Wittwenkasse diejenigen jährlichen Beträge (Art. 3 Ziffer 1 a.), wozu sie für die ihr bei deren Aufhebung geleistete Entschädigung ein für allemal verpflichtet ist.

Dieselbe Verpflichtung zur Zahlung der nach Artikel 3 Ziffer 1 und 2 geregelten und ein für allemal bestimmten jährlichen Beiträge liegt der Wittwenkasse für jede etwa künftig eingehende pflichtige Stelle ob, wenn und so weit sie bei deren Aufhebung entschädigt ist. (cfr. Art. 14 Ziffer 4.)

Art. 6. Sollte künftig eine Stelle errichtet werden, deren Inhaber nach Art. 1 Mitglied der Wittwenkassengesellschaft ist, so zahlt diese Stelle nach demselben Verhältnisse, wie die andern pflichtigen Stellen, ihre Beiträge zur Wittwenkasse, welche der Administrator sofort zu berechnen hat.

Art. 7. Wegen der der Wittwenkasse nach Artikel 6 durch Errichtung neuer Stellen zuwachsenden Beiträge findet eine Herabsetzung der von den alten pflichtigen Stellen zu entrichtenden Beiträge nicht statt.

Art. 8. Außer den jährlichen Beiträgen (Artikel 3) bezahlt jedes Mit-

⁹⁸⁾ jetzt nur Art. 99 des R.-V.-G. (s. oben Nr. 5) bzw. Art. 2 des Gesetzes vom 9. Jan. 1877, betr. das Dienst Einkommen der Geistlichen; s. oben Nr. 101.

⁹⁹⁾ Höchstes Rescript d. d. 16. Mai 1876.

glied der Gesellschaft beim Tode eines Mitgliedes Einen Reichsthaler Courant zur Kasse. Auch zahlt die Wittwenkasse gleichzeitig für jede der aufgehobenen Pfarren (Art. 5) und für jede etwa noch aufzuhebende Pfllichtstelle Einen Reichsthaler Courant zur Kasse, wenn sie dieserhalb entschädigt ist.

Art. 9. Ist eine der zur Wittwenkasse gehörigen Stellen nicht definitiv besetzt, so hat der provisorische Verwalter derselben die davon nach Art. 3 und 8 zu zahlenden Beiträge zu entrichten, vorausgesetzt, daß er die gesamten Einkünfte der Stelle bezieht. Im entgegengesetzten Falle werden die Beiträge aus dem verfügbar gebliebenen Reste der Einkünfte, soweit dieser reicht, im Uebrigen aber von dem die Stelle provisorisch Bekleidenden bezahlt.

Art. 10. Während der Vakanz einer der zur Wittwenkasse gehörigen Stellen sind die Artikel 3 und 8 erwähnten Beiträge aus den Einkünften der Stelle, wenn also eine Gnadenzeit bewilligt ist, von dem damit Begnadigten, zu bezahlen.

Art. 11. Die fälligen Sterbethaler und die jährlichen Beiträge (Art. 3) sind spätestens am 30. Nov. jedes Jahres einzuzahlen. Bei den Einzahlungen ist dem Administrator zugleich das Quittungsbuch mit vorzulegen oder einzusenden, und von demselben die geschehene Zahlung darin zu verzeichnen, auch dasselbe ungefäumt zurück zu stellen.

Bei eingetretenem Tode eines Gesellschaftsmitgliedes hat der Administrator der Wittwenkasse eine Aufforderung zur Entrichtung des Sterbethalers (Art. 8) im Feverschen Wochenblatte zu erlassen.

Art. 12. Bei verspäteter Einzahlung des Sterbethalers hat der Säumige 24 Grote Courant pro mora zu zahlen.

Bei verspäteter Einzahlung der jährlichen Beiträge werden dieselben vom 30. November an mit 5 Procent von dem Säumigen verzinset.

Dem Administrator sollen jedoch nicht mehr, als einjährige Restanten, welcher Art sie auch seien, in Rechnung passiren; es wäre denn, daß er nachweise, wie schon zeitig genug die gerichtliche Klage wider diese Restanten von ihm erhoben sei.

Der Administrator ist verpflichtet, die Rückstände nach Ablauf von 4 Wochen nach dem Verfalltage durch Postvorschuss einzuziehen¹⁰⁰⁾.

Art. 13. Sollten dennoch beim Tode eines Gesellschaftsmitgliedes Rückstände vorhanden sein, so haften dafür nicht nur dessen Erben, sondern es wird auch der Betrag derselben von den an die Hinterlassenen des Verstorbenen zu zahlenden Pensionen in der Weise abgezogen, daß die zur Beziehung dieser Pensionen Berechtigten erst nach Tilgung sämtlicher Forderungen der Wittwenkasse zum Genuß der Pensionen gelangen, vorbehaltlich ihrer Entschädigungsansprüche an die Erben.

Art. 14. Der bleibende Fond der Wittwenkasse wird gebildet:

1. aus dem jetzt vorhandenen Vermögen der Gesellschaft;

¹⁰⁰⁾ Höchstes Rescript vom 16. Mai 1876.

2. aus dem als Kapital zu belegenden Betrage des Fundalbeitrags (Art. 3 Ziffer 2);
3. aus demjenigen, was an Brüchen, Weinkäufen und anderen dergleichen unständigen Einnahmen einkommt;
4. aus jährlichen zwei Procenten von den Entschädigungssummen, welche der Wittwenkasse aus dem Vermögen der eingegangenen Pfllichtstellen für das Wegfallen von Antrittsbeiträgen und Gnadenquartalen bewilligt sind, oder derselben für künftig noch etwa eingehende Pfllichtstellen aus gleichem Grunde bewilligt werden müssen;
5. aus demjenigen, was der Wittwenkasse durch Vermächtnisse, Geschenke oder dergleichen zugewandt werden möchte;
6. an denjenigen Orten, wo mehrere Pfarrstellen bestehen, soll jede erledigte Pfarrstelle nach erfolgter Erledigung, oder, wenn eine Gnadenzeit bewilligt ist, nach Beendigung dieser Gnadenzeit noch ein Vierteljahr lang zum Besten der Wittwenkasse unbesetzt bleiben, und fließen die Einkünfte dieses Vierteljahres in den bleibenden Fond der Wittwenkasse. Die Vakanz haltenden Pfarrer haben während dieses Vierteljahres die erledigte Pfarrstelle völlig unentgeltlich zu versehen.

Art. 15. Die jährlichen Zinsen der zu diesem bleibenden Fond gehörigen Kapitalien, sowie die sonstigen im Laufe des Jahres stattgefundenen Einkünfte desselben, soweit sie nicht nach Artikel 14 zum Fond selbst zu schlagen sind, sind, nach Abzug der Verwaltungskosten, Abgaben und sonstiger pflichtigen Leistungen, desgleichen der außerordentlichen Pensionen (Art. 19), jährlich gegen Weihnachten als Pensionen zu gleichen Theilen unter die Berechtigten zu vertheilen.

Art. 16. Zum Genuß solcher Pensionen sind berechtigt:

1. die nachgebliebenen Wittwen der Gesellschaftsmitglieder bis zu ihrer Wiederverheirathung;
2. die nachgebliebenen leiblichen Kinder ersten Grades verstorbener Gesellschaftsmitglieder bis zur Zurücklegung des zwanzigsten Lebensjahres, oder bis zu ihrer früheren Verheirathung.

Sollte aber ein Gesellschaftsmitglied bei seinem Absterben weder Wittwe noch Kinder hinterlassen, so verbleiben der Wittwenkasse alle von ihm derselben geleisteten Beiträge.

Art. 17. Das Recht zum Bezuge der Pension beginnt nach Ablauf des Sterbevierteljahres des Ehemannes, beziehungsweise des Vaters des Berechtigten, oder, wenn eine Gnadenzeit bewilligt ist, mit dem Tage, wo diese abläuft.

Für das erste Jahr richtet sich der Betrag der Pension nach Verhältniß der seit Beendigung des Sterbequartals oder der bewilligten Gnadenzeit abgelaufenen Zeit.

Art. 18. Die Vertheilung der nach Artikel 15 als Pensionen zu vertheilenden Summen geschieht in der Weise, daß die sämtlichen Hinterbliebenen eines verstorbenen Gesellschaftsmitgliedes zusammen Einen Theil bekommen.

Den Betrag dieses Theils erhält die Wittve ausbezahlt, wenn bloß sie oder sie und ihre leiblichen Kinder Pensionsberechtigte sind. Wo eine Wittve und bloß pensionsberechtigte Stiefkinder derselben, oder wo eine Wittve und, außer deren leiblichen pensionsberechtigten Kindern, auch pensionsberechtigte Stiefkinder derselben, wie auch wenn bloß pensionsberechtigte Kinder vorhanden sind, wird obiger Betrag nach Kopffzahl vertheilt.

Fällt eine der pensionsberechtigten Personen aus, so wächst deren bisheriger Antheil den übrigen bisherigen Theilnehmern zu gleichen Theilen zu.

Wenn Kinder zum Bezuge der Pension berechtigt sind, so sind deren Geburtscheine dem Administrator der Wittwenkasse einzuliefern, und hat dieser in der jedesmaligen Jahresrechnung das Jahr und den Tag der Geburt derselben anzugeben.

Art. 19. Außer diesen Pensionen werden die außerordentlichen Pensionen (Artikel 15), welche aus dem $\frac{1}{2}$ procent. erhöhten Beitrage derjenigen Pfarrstellen, die mit Ländereien dotirt sind, erwachsen und bisher die Summe von 6 Rthlr. $42\frac{1}{3}$ gr. Gold und 31 Rthlr. $56\frac{1}{3}$ gr. Cour. betragen, von nun an in der runden Summe von 40 Rthlr. Cour., nach der näheren Bestimmung des jedesmaligen General- oder Special-Convents (Art. 29) unter die vorhandenen dürftigsten Wittwen und Waisen vertheilt. Die hier angegebene Summe wird der Gesamtsumme der von allen pflichtigen Stellen gleichmäßig und gleichfüßig zu leistenden Beiträge (Art. 3 Ziffer 1 und Art. 4) entnommen.

Art. 20. Der Betrag des nach Artikel 8 beim Tode eines Gesellschaftsmitgliedes zu zahlenden Sterbethalers wird an dessen Erben, beziehungsweise an den, welcher die Kosten des Begräbnisses zu bestreiten hat, sofort vorschußweise aus der Wittwenkasse entrichtet.

Art. 21. Zur Verwaltung der Kasse wählt die Gesellschaft eines ihrer Mitglieder, jedesmal auf 3 Jahre; welche Wahl dem Oberkirchenrath zur Bestätigung vorzulegen ist. — Der bisherige Administrator ist von Neuem wählbar, braucht aber die Wahl nicht anzunehmen¹⁰¹⁾.

Art. 22. Für seine Bemühungen erhält der Administrator eine jährliche Vergütung von 25 Rthlr. Courant, und kann er außerdem nur die Kosten der Rechnungsbücher, wie auch der Abschriften der Jahresrechnung, in Ausgabe bringen.

Art. 23. Die Schuldurkunden der Wittwenkasse sind in einem in der Wohnung des ersten Stadtpfarrers stehenden festen, mit zwei Schlössern versehenen Schrank zu verwahren, zu welchem der erste Stadtpfarrer den einen, der Administrator den andern Schlüssel in Verwahrung hat. In diesem Schrank sind auch die abgelegten Rechnungen nebst ihren Belegen, das Kassabuch, sämtliche Conventsprotocolle und alle sonstige Acten zu verwahren. Bei eingetretener Vakanz der ersten Stadtpfarre hat der zweite definitiv angestellte Stadtpfarrer den Administrator sofort von der Erledigung der Stelle in Kenntniß zu setzen und bis zu dessen Ankunft für den Schrank Sorge zu tragen. Der Administrator hat sodann bis zur definitiven Wieder-

¹⁰¹⁾ Höchstes Rescript vom 16. März 1870.

Besetzung der ersten Stadtpfarre für einen sichern Ort der Aufbewahrung dieses Schrankes mit seinem Inhalte zu sorgen; auch hat er zugleich dem zweiten definitiv angestellten Stadtpfarrer den einen Schlüssel in Verwahrung und zum Gebrauch zu übergeben, im Fall gleichzeitiger Vakanz der zweiten Stadtpfarre aber einem andern in der Stadt wohnenden definitiv angestellten Mitgliede dieser Gesellschaft.

Art. 24. Gleichfalls ist der vorhandene baare Kassenbestand in diesen Schrank niederzulegen, worüber der erste Stadtpfarrer oder dessen gesetzlicher Stellvertreter (Art. 23) gehörige Bescheinigung ausstellt.

Zugleich sind in dem Kassabuche die Ab- und Zugänge des Kassenbestandes von dem Administrator und dem ersten Stadtpfarrer oder dessen gesetzlichen Stellvertreter gehörig zu notiren und mit ihrer Unterschrift zu versehen.

Sobald der Kassenbestand 300 Rthlr. übersteigt, hat der Administrator binnen 4 Wochen die Einwirkung der gerichtlichen Deposition beim Oberkirchenrath zu beantragen. Wegen solchergestalt in der Wohnung des ersten Stadtpfarrers, oder gerichtlich, niedergelegter Geldsummen ist der Verwalter nicht weiter verantwortlich.

Art. 25. Der Administrator hat sich insbesondere die sichere zins-trägige Belegung der zum bleibenden Fond gehörigen Gelder angelegen sein zu lassen.

Vor der Belegung hat er das schriftliche Gutachten nicht nur des ersten Stadtpfarrers und des Beigeordneten (Artikel 27), sondern auch zwei anderer von der Gesellschaft in ihrem jedesmaligen General-Convente für 3 bis 4 Jahre zu wählenden Mitglieder, wie auch eines oder mehrerer von ihr zu gleicher Zeit zu bezeichnenden Rechtsverständigen einzuholen, und darf dieselbe nur gegen hypothekarische Sicherheit und auf amtlich verfaßte Urkunden geschehen oder in Oldenburgischen Staatsobligationen¹⁰²⁾.

Vor Niederlegung der Urkunden legt der Administrator diese den vor- genannten Personen mit deren Gutachten vor, und veranlaßt dieselben zu der schriftlichen Erklärung, daß sein Verfahren bei der stattgefundenen Belegung dem Inhalte ihres Gutachtens gemäß sei.

Dieses so vervollständigte Gutachten wird mit der Jahresrechnung, in welcher das Kapital zur Ansage kommt, in Circulation gesetzt, das Kapital aber in das ebenfalls alljährlich mitcirculirende und beständig fortzusetzende Notizenbuch von 1833 eingetragen.

Für die Sicherheit der solchergestalt und in Uebereinstimmung mit dem gedachten Gutachten belegten Kapitalien ist der Administrator nicht weiter verantwortlich.

Art. 26. Der Administrator hat über die von ihm geführte Verwaltung vor Ablauf Febr. jedes Jahres eine gehörige, am Schlusse und zwar vor der aufzustellenden Uebersicht des Gesamtvermögens von ihm eigenhändig unterschriebene — — in ihren Rubriken und den denselben beigefügten ständigen Anmerkungen und Unterabtheilungen nach der Jahresrechnung von 1836 eingerichtete, jedoch um die Rubrik „Entschädigungsgeld

¹⁰²⁾ Höchstes Rescript vom 11. Dec. 1868.

wegen aufgehobener Stellen“ (cfr. Art. 14 Ziffer 4) vermehrte — — Rechnung dem ersten Stadtpfarrer einzureichen, und hat Letzterer den Administrator im Fall der Säumniß durch den Beigeordneten hiezu anzuhalten. Für eine neue übersichtliche Form dieser Rechnung soll Sorge getragen werden.

Eine Abschrift der mit dem Schlusse versehenen Jahresrechnung ist demnächst dem Oberkirchenrath durch den Administrator zu übersenden.

Art. 27. Neben dem Administrator wählt die Gesellschaft aus ihrer Mitte einen Beigeordneten desselben auf sechs Jahre, und zugleich auf eben so lange Zeit einen andern, welcher dessen Geschäfte übernimmt, falls der erste vor Ablauf dieses Zeitraumes aufhören sollte, Mitglied zu sein. Beide sind nach Ablauf dieses Zeitraumes sofort wieder wählbar.

Art. 28. Der Beigeordnete des Administrators hat die Verwaltung des Letzteren allseitig und vollständig zu beaufsichtigen.

Er hat namentlich bei der Belegung der Kapitalien sein Gutachten abzugeben. (Artikel 25.)

Er hat ferner am Schlusse jedes Jahres das Kassabuch (Artikel 24) nachzusehen, sich auch die Bescheinigungen über die etwa gerichtlich deponirten Gelder vorzeigen zu lassen, dann sich zu überzeugen, daß und wo die Gelder, welche nach dem Kassabuche unter dem Administrator beruhen müssen, vorrätzig sind, und hat er über alles dies dem Administrator eine von diesem der Jahres-Rechnung anzulegende Bescheinigung auszustellen.

Endlich hat der Beigeordnete während der Verwaltungszeit eines jeden Administrators, gemeinschaftlich mit dem ersten Stadtpfarrer und dem Administrator unter Zuziehung eines Rechtsverständigen, die vorhandenen Schuldenurkunden wenigstens Einmal zu prüfen, den Befund zu Papier zu bringen, ihn mit allseitiger Unterschrift versehen zu lassen und mit der nächsten Rechnung in Circulation zu setzen.

Art. 29. Die eingereichte Rechnung nebst Belegen, so wie die zuletzt abgelegte Rechnung und die wegen Abnahme derselben stattgefundenen Verhandlungen theilt der erste Stadtpfarrer sämtlichen Gesellschaftsmitgliedern durch Umlauf mit und beruft dabei zugleich zur Abnahme der Rechnung einen Special-Convent, welcher außer ihm, aus dem zweiten Pfarrer der Stadt Zeven, aus vier vom ersten Stadtpfarrer in steter Wechselreihe auszuwählenden Landpredigern und abwechselnd dem Rector oder Conrector besteht.

Unter diesen Conventsmitgliedern muß wenigstens Eins früher die Verwaltung gehabt haben.

Die zu solchem Convente Berufenen können die Rechnung höchstens 8, die übrigen Mitglieder der Gesellschaft höchstens 3 volle Tage bei sich behalten, bei 12 Grote Cour. Brüche für jeden weitem Tag.

Bei der jedesmaligen Wahl eines Administrators wird ein Monent gewählt, welcher vor der Monitur durch die Conventsmitglieder die Jahresrechnung revidirt. Dieser braucht jedoch kein Mitglied der Gesellschaft zu sein¹⁰³⁾.

¹⁰³⁾ Höchstes Rescript vom 16. März 1870.

Art. 30. Die bei diesem Umlaufe von den Mitgliedern der Gesellschaft gemachten Bemerkungen und Erinnerungen hat der Beigeordnete des Verwalters auf gebrochenem Bogen zusammen zu stellen, und erfolgt deren Decision, nach vorgängiger Beantwortung von Seiten des Administrators durch den Special-Convent, auf der den Erinnerungen gegenüber befindlichen freien Hälfte des Papiers. Den einzelnen Mitgliedern des Special-Convents jedoch sind, der genauern Revision wegen, zuvor die Jahresrechnung mit den Erinnerungen der Societät, der Zusammenstellung des Beigeordneten und der Beantwortung des Administrators nochmals und zwar auf 3 Tage zuzusenden. (sfr. Schluß des Art. 29.)

Die Rechnung ist sofort nach der Decision mit dem gehörigen Schlusse zu versehen.

Dem Administrator steht der Recurs an den General-Convent gegen die Decision des Special-Convents frei, er hat denselben aber sofort anzuzeigen, und ist in diesem Falle der Schluß der Rechnung vorbehältlich der Entscheidung des General-Convents festzustellen.

Art. 31. Der Special-Convent versammelt sich alljährlich zu dem Ende, bei 24 gr. Courant Brüche für jedes zu spät kommende Mitglied, und bei 2 Rthlr. Courant Brüche für jedes ohne gehörige Entschuldigung ausbleibende Mitglied, an einem vom ersten Stadtpfarrer zu bestimmenden, möglichst nahen, jedenfalls vor Michaelis eintretenden Tage, Nachmittags 2 Uhr. Jedes auch nicht zum Special-Convent berufene Mitglied der Gesellschaft kann bei den Verhandlungen gegenwärtig sein und ist deshalb der dazu bestimmte Tag im Zeverschen Wochenblatt, hingegen den Mitgliedern des Special-Convents noch besonders, bekannt zu machen.

Art. 32. Wenigstens alle drei Jahre hat der erste Stadtpfarrer einen General-Convent zur gemeinschaftlichen Berathung der Angelegenheiten und des Besten der Wittwenkasse zu berufen, zu welchem jedes Mitglied der Gesellschaft sich bei 1 Rthlr. Courant Brüche einzufinden hat, es sei denn, daß es die Ursache seines Ausbleibens dem versammelten General-Convent schriftlich angezeigt und daß dieser General-Convent die angegebene Ursache für wirklich erheblich erklärt habe.

Wer nach Eröffnung der Versammlung erscheint oder dieselbe vor deren Schluß ohne sich beim Präsidium zu entschuldigen verläßt, zahlt 24 Grote Courant Brüche.

Ueber die sämtlichen Verhandlungen ist ein gehöriges, jedenfalls vom ersten Stadtpfarrer, Administrator, Beigeordneten und Protokollführer zu unterschreibendes, Protokoll aufzunehmen, und nachher vom Administrator in ein besonderes Protokollbuch einzutragen und vom Beigeordneten zu fidemiren.

Die Beschlüsse werden in diesem Convente durch Stimmenmehrheit gefaßt und, soweit nöthig, dem Oberkirchenrath zur Erwirkung der Landesherlichen Genehmigung vorgelegt.

Art. 33. Die dem ersten wie dem zweiten Stadtpfarrer dem Obigen nach obliegenden Geschäfte, mit Ausnahme der im Art. 23 und 24 gedachten Obliegenheiten, übernimmt während einer etwaigen Vakanz der ersten beziehungsweise zweiten Stadtpfarre der zuletzt abgegangene, der Gesellschaft noch angehörende Administrator der Wittwenkasse.

Art. 34. Von der Entrichtung des Fundalbeitrages (Art. 3 Ziffer 2) sind die gegenwärtigen Mitglieder der Gesellschaft bis dahin frei, daß sie etwa zu einer andern Stelle versetzt werden.

Anhang. Das von dem Rector Eilers zum Besten der zwei dürftigsten Prediger- und Lehrer-Wittwen am 15. Juni 1742 vermachte Legat, 1000 Rthlr. Gold groß, wird von dieser Wittwenkassengesellschaft unter Haftung aller ihrer Kapitalien durch ihren Administrator, ohne Vergütung für denselben (cfr. Art. 22), so lange verwaltet, bis der Oberkirchenrath diese Verwaltung kündigt, und bezieht die Wittwenkasse für die Garantie des Kapitals und der Zinsen jährlich 1 Proc., welches in den Fond der Kasse fließt.

Die desfallige Einnahme und Ausgabe ist in der Administrationsrechnung der Wittwenkasse jährlich mit aufzuführen.

Die zwei Prediger- oder Lehrer-Wittwen, welche der jährliche Special-Convent für die dürftigsten erachtet, werden zur Theilnahme an den übrig bleibenden Zinsen dem Oberkirchenrath zur Genehmigung vorgeschlagen.

Diejenigen Wittwen, welche diese Zinsen erhalten, erleiden deshalb keine Kürzung an ihrer gewöhnlichen Jahrespension.

Vgl. Consist.-Decret vom 28. Mai 1759. Rescript der Cons.-Deputation vom 20. Juli 1827. General-Conventsprotocoll vom 3. Sept. 1827. Rescript der Consistorial-Deputation vom 25. Sept. 1828.

Nr. 122. Verordnung des Oberkirchenraths, betreffend Statuten des Kniphauer Prediger-Wittwen- und Waisenfonds vom 19. April 1859 (R.-G.-Bl. II. 241) und vom 17. Aug. 1875 (R.-G.-Bl. III. 262). Nachdem rücksichtlich der s. g. Kniphauer Vakanzkasse die in Gemäßheit Art. 16 des Gesetzes vom 27. Dec. 1854, betreffend die Organisation der Herrschaft Kniphausen (Gesetzblatt für das Herzogthum Oldenburg, Band XIV. Stück 49 Nro. 65) erforderliche Auseinandersetzung zwischen Staat und Kirche statt gefunden hat¹⁰⁴), verordnet der Oberkirchenrath wegen Verwaltung und Verwendung der hiernach aus jener Kasse der evangelischen Kirche des Herzogthums Oldenburg überwiesenen Vermögenstheile wie folgt:

Art. 1. Die der evangelischen Kirche des Herzogthums Oldenburg bei der Auseinandersetzung zwischen Staat und Kirche rücksichtlich der s. g. Kniphauer Vakanzkasse zugewiesenen Vermögenstheile, nämlich

¹⁰⁴) Neben der Auseinandersetzung bestimmt Art. 16 cit. in § 2: Wohlerworbene Rechte und Ansprüche an die Vakanzkasse bleiben einem Jeden ausdrücklich vorbehalten.

Die Grundsätze der Auseinandersetzung sind unter den Verhandlungen der VI. Landessynode Anl. 46 abgedruckt. Danach ist das im Art. 1 bezeichnete Vermögen dem Oberkirchenrath Namens der Landeskirche zur Verwaltung und Verwendung unter Aufrechterhaltung der bisherigen Bestimmung der Vakanzkasse, insoweit sie zu Pensionen und Unterstützungen von Kniphauer Prediger-Wittwen und Waisendienste, übergeben.

Das übrige Vermögen bildet den vom Staat verwalteten Kniphauer Unterstützungs-fonds.

a) ein zur vakanten Sengwarder Pfarrstelle gehöriges Landgut mit allen Rechten und Lasten;

b) ein Kapital ad 4000 Thlr. Gold;

bilden unter Aufrechthaltung der bisherigen Bestimmung der Vakanzkasse, insoweit sie zu Pensionen und Unterstützungen von Kniphauer Prediger- Wittwen- und Waisen diene, einen

Kniphauer Prediger- Wittwen- und Waisenfond, dessen Einkünfte dazu bestimmt sind, den Wittwen und Kindern von lutherischen oder reformirten Pfarrern, welche zur Zeit ihres Todes innerhalb der ehemaligen Herrschaft Kniphausen ein Pfarramt bekleideten oder emeritirt waren, Pensionen und Unterstützungen zu verabreichen.

Art. 2. Die Bewilligung einer Pension oder Unterstützung muß in jedem einzelnen Falle beim Oberkirchenrathe nachgesucht werden. Die Bewilligung erfolgt immer nur „bis weiter“ und kann versagt resp. zurückgezogen werden, wenn die anderweitigen Vermögensumstände der Petenten resp. Pensionisten so günstig sind oder sich später so günstig gestaltet haben, daß eine Bedürftigkeit nicht angenommen werden kann.

Art. 3. Die Pension einer Wittve beträgt mindestens 50 und höchstens 100 Thlr. Courant jährlich. Bis zum Betrage von 100 Thlr. Courant jährlich kann auch die für die mutterlosen Waisen eines verstorbenen Pfarrers zu bewilligende Unterstützung gesteigert werden, während hier das Minimum 25 Thlr. Courant beträgt.

Art. 4. Die Pensionen und Unterstützungen nehmen ihren Anfang mit Ablauf der Zeit, während welcher einer Wittve und Kindern noch der Genuß der Einkünfte der Stelle ihres verstorbenen Ehemannes resp. Vaters zugestanden ist. Sie enden mit dem Todestage des Pensionisten; bei Wittwen auch mit der Wiederverheirathung; bei Töchtern mit der Verheirathung und bei Söhnen mit dem Beginn eines eignen Erwerbs.

Art. 5. Die Pensionen und Unterstützungen werden postnumerando am 30. Juni und 31. Dec. in halbjährigen Raten ausbezahlt; das erste und das letzte Mal pro rata temporis.

Art. 6. Die nicht zu Pensionen und Unterstützungen zu verwendenden Einkünfte des Fonds werden zum Kapital geschlagen. Ist der Bestand des Fonds bis auf das Doppelte des gegenwärtigen Bestandes¹⁰⁵⁾ angewachsen, so bleibt eine Erhöhung der Pensionen und Unterstützungen beziehungsweise eine anderweite Bestimmung¹⁰⁶⁾ rücksichtlich des Ueberschusses vorbehalten.

Art. 7. Reichen die Einkünfte des Fonds nicht aus, die bewilligten Pensionen und Unterstützungen zu bezahlen, so kann die etwa erhöhte (Art. 6) Substanz des Fondsvermögens bis auf den gegenwärtigen Bestand

¹⁰⁵⁾ d. h. das Doppelte des Werths des Landgutes und des Kapitalbetrages ad 4000 Thlr. Gold. — Der Eintritt dieses Zeitpunktes wird etwa in den Jahren zwischen 1895 und 1900 zu erwarten sein. Der Fonds betrug 1885 c. 80000 *fl.* Rescript des D.-K.-R. an den K.-R. zu Sengwarden vom 26. Nov. 1885.

¹⁰⁶⁾ Daß Seitens der Kirche allein eine solche anderweite Bestimmung getroffen werden könne, ist vom Staat anerkannt. Schreiben des Staatsministeriums vom 9. Dec. 1884.

zu den Pensionen und Unterstützungen verwendet aber keinesfalls weiter angegriffen werden, und sollte selbst diese Verwendung sich nicht ausreichend erweisen, so sind die bereits bewilligten Pensionen und Unterstützungen verhältnißmäßig zu reduciren, weitere aber vorläufig nicht zu bewilligen.

Art. 8. Der Fond wird unter Oberaufsicht des Oberkirchenraths zu Oldenburg von einem Provisor verwaltet, welcher vom Oberkirchenrathe auf Kündigung angestellt, mit Instruktion versehen und dessen Salair und zu bestellende Kaution vom Oberkirchenrathe bestimmt wird und welcher alljährlich von seiner Verwaltung dem Oberkirchenrathe Rechnung abzulegen hat.

Art. 9. Eine Aenderung der gegenwärtigen Statuten unter Aufrechthaltung der Grundbestimmung des Fonds (Art. 1) bleibt jederzeit vorbehalten.

Nr. 123. Statuten des im Jahre 1853 gestifteten Vereins oldenburgischer evangelischer Geistlichen zur Unterstützung nachgebliebener hilfsbedürftiger Kinder von Geistlichen (Prediger-Waisenkasse) nach der Revision vom 9. Juli 1869 (gedr. Verhandl. der X. Landessynode Anl. 48). §. 1. Der Verein sieht es als seine Aufgabe an, Mittel zu sammeln, um durch dieselben freie Liebeshätigkeit gegen unverheirathete hilfsbedürftige Kinder oldenburgischer Geistlichen zu üben.

§. 2. Mitglied des Vereins wird jeder evangelische Geistliche des Herzogthums Oldenburg durch Unterschrift der Statuten.

§. 3. Es steht einem jeden Mitgliede frei, aus dem Verein auszutreten. Er hat diese Absicht dem Direktorium mitzutheilen, und ist verpflichtet, seinen Beitrag für das laufende Jahr noch zu zahlen.

§. 4. Jedes Mitglied des Vereins zahlt als jährlichen Beitrag bis zum 10. November jeden Jahres ein viertel Procent seiner Dienstentnahme nach der letzten amtlichen Schätzung der Pfarrstellen, wobei jedoch nur die vollen Hunderte berechnet werden.

Neueintretende Mitglieder zahlen den vollen Jahresbeitrag. Wo Verletzungen stattgefunden haben, braucht von dem neuen Dienstentkommen das erste Mal nur pro rata der Zeit entrichtet zu werden.

Die am 10. Nov. noch rückständigen Beiträge werden durch Postvorschuß entnommen.

§. 5. Von diesen Beiträgen und den jährlichen Zinsen des vorhandenen Fondskapitals können bis zu $\frac{2}{3}$ zu den jährlichen Unterstützungen verwendet werden; während $\frac{1}{3}$ stets zum Fondskapital gelegt werden muß.

§. 6. In diese Fonds fließen außerdem auch die Vermächtnisse und Schenkungen, welche dem Vereine zu Theil werden, falls nicht dieselben unter der Bedingung sofortiger Verwendung gegeben werden.

§. 7. An der Spitze des Vereins steht ein Direktorium von 3 Mitgliedern, welche unter sich einen Vorsitzenden erwählen.

§. 8. Das Direktorium leitet sämtliche Angelegenheiten des Vereins, insbesondere stehen ihm zu:

- a) die Aufnahme neuer Mitglieder,
- b) die Erhebung der Beiträge,

- c) die Verwaltung der Fonds,
- d) die Auszahlung der Unterstützung,
- e) Berufung der Versammlungen des Vereins.

§. 9. Diesem Direktorium steht ein Ausschuß des Vereins von 4 Mitgliedern zur Seite.

§. 10. Der Verein wählt aus seiner Mitte die Mitglieder des Direktoriums (§. 7) und des Ausschusses (§. 9) durch relative Stimmenmehrheit und zwar auf 3 Jahre.

Scheidet inzwischen ein Mitglied aus, so haben sich die übrigen durch Cooptation aus den Mitgliedern des Vereins zu ergänzen und zwar für die Zeit bis zur nächsten Neuwahl.

§. 11. Alljährlich ist eine Versammlung der Mitglieder des Vereins zu berufen, wo möglich in unmittelbarer Verbindung mit der Versammlung des General-Prediger-Vereins. Diese faßt ihre Beschlüsse durch Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. In dieser Versammlung wird die Jahresrechnung festgestellt (§. 14), ihr ist vom Direktorium Bericht über den Stand der Vereinsangelegenheiten zu erstatten, und sie hat das Recht, Bemerkungen über die Verwendung zu machen.

§. 12. Direktorium und Ausschuß bestimmen durch Stimmenmehrheit ihrer sämtlichen Mitglieder 1. über die Belegung der Kapitalien, 2. unter Rücksichtnahme auf die Bemerkungen der Versammlung (§. 11) über die Frage, welchen Kindern verstorbenen Geistlichen Unterstützung zu gewähren ist, sowie auch über die Größe der jedem einzelnen Kinde zu bewilligenden Unterstützung.

§. 13. Diese Unterstützung wird jedesmal nur auf ein Jahr bewilligt.

§. 14. Die Jahresrechnung geht vom 1. Jan. bis zum 31. Dec.

Die abgelegte Jahresrechnung wird vor dem 1. Febr. des folgenden Jahres dem Oberkirchenrathe vorgelegt, mit dem Bemerkten, dieselbe revidiren zu lassen. Die Revisionsbemerkungen werden in der nächsten Versammlung des Vereins erledigt und der Rechnungsschluß festgestellt.

§. 15. Der Verein stellt sich unter Aufsicht und fördernde Sorge des Oberkirchenraths.

Zu dem Ende ist das Direktorium verpflichtet, dem Oberkirchenrathe diese Statuten zur näheren Kenntnißnahme vorzulegen und demselben alljährlich einen Bericht über den Stand der Sache und die Beschlüsse der Versammlung zu erstatten.

§. 16. Eine Abänderung der Statuten kann nur durch gleichlautenden Beschluß zweier auf einander folgenden Versammlungen vorgenommen werden, und ist dem Oberkirchenrath gleichfalls von derselben Kunde zu geben.

VII. Hilfsgeistliche, Vertretung.

Kirchenverfassungsgesetz Art. 18, Art. 104, Art. 111 Ziff. 10; s. oben Nr. 5.

Gesetz vom 9. Jan. 1877, betr. das Dienst Einkommen der Geistlichen, Art. 7 und 8; s. oben Nr. 101.

Nr. 124. Gesetz über die Besoldung der Hilfs- und Kanzelprediger vom 11. Jan. 1851 (R.-G.-Bl. I. 84).